

## **§ 12 EEWärmeG – Zuständige Behörden der Länder (Stand 05.11.2012)**

§ 12 EEWärmeG bestimmt, dass sich die Zuständigkeit der Behörden nach Landesrecht richtet. Diese Behörden sind nach dem EEWärmeG zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 9 EEWärmeG, die Überprüfung der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 EEWärmeG).

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen:

### **Baden-Württemberg**

In Baden-Württemberg wurde die Zuständigkeit für den Vollzug der o.g. Vorschriften den unteren Baurechtsbehörden übertragen. Die Fachaufsicht obliegt dem Regierungspräsidenten. Das Umweltministerium ist die oberste Fachaufsichtsbehörde.

Verordnung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeGZuVO) vom 28.11.2008, GBl. BW 2008, S. 471.

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) vom 02.02.1990 (GBl. Nr. 6, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.07.2010 (GBl. Nr. 12, S. 530), in Kraft getreten am 07.08.2010.

### **Bayern**

In Bayern wurden als zuständige Behörden für den Vollzug des EEWärmeG die Kreisverwaltungsbehörden bestimmt. Soweit Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung den kreisangehörigen Gemeinden übertragen sind, sind diese die zuständige Behörde. Die Fachaufsicht über die Gemeinden beim Vollzug des EEWärmeG obliegt der Landesregierung. Für den Fall der Befreiung von der Nutzungspflicht sowie bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie verlangt die bayerische Regelung abweichend von den Vorgaben des EEWärmeG besondere Bescheinigungen eines Sachverständigen (Art. 15 Abs. 3 und 4).

Gesetz der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 21.12.2010 (GBVI. Nr. 22/2010 vom 28.12.2010, S. 848 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2011.

### **Berlin**

Am 30.06.2011 wurde das Gesetz zur Durchführung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin (EEWärmeG-DG Bln) vom 21.06.2011 verkündet. Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung in Kraft (Gesetz- und Ordnungsblatt Nr. 16/2011, S. 303 vom 30.06.2011). Durch das Gesetz wird die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung

ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu regeln.

In der vom Abgeordnetenhaus Berlin am 9. Juni 2011 in zweiter Lesung beratenen Beschlussvorlage (Drcks.: 16/4135 vom 17. Mai 2011) zu dem Gesetz zur Durchführung des EEWärmeG war auch der Entwurf einer EEWärmeG-Durchführungsverordnung Berlin enthalten. Nach § 7 dieses Entwurfes sollten zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die für Bauvorhaben zuständigen Bauaufsichtsbehörden sein. § 5 Abs. 4 des Entwurfs sieht vor, dass die zuständigen Behörden im Hinblick auf die zu erbringenden Nachweise von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Bezirksschornsteinfegermeistern verlangen können, dass diese ihnen die Daten aus dem Kehr- buch nach § 19 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz übermitteln.

Eine Verabschiedung dieses Entwurfs steht noch aus.

## **Brandenburg**

In Brandenburg gab es eine kleine Anfrage im Landtag seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dahingehend, welche Behörde in Brandenburg den ordnungsgemäßen Vollzug des EEWärmeG gewährleistet und welche Kontrollmechanismen für die Richtigkeit der Nachweise vorgesehen sind. Die Antwort lautete wie folgt

*„...Die Vollzugsaufgabe nach den §§ 5 und 6 des EEWärmeG wird durch die unteren Bauaufsichten gemäß § 9 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung wahrgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. ...*

*...Es ist vorgesehen, die Durchführung den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten und ggf. Sachkundigen zu übertragen...“*

(Antwort LT Drs. 5/2037 vom 20.09.2010 auf die kleine Anfrage LT Drs. 5/1780 vom 05.08.2010).

§ 9 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung bestimmt:

*„Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Belege müssen die Einhaltung der Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nachweisen“.*

Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 28.07.2009

## **Bremen**

In Bremen wurden die allgemeinen Überwachungsaufgaben und die Befugnisse für repressive Maßnahmen aus den entsprechenden verordnungsrechtlichen Vorschriften herausgelöst und von den Bauaufsichtsämtern auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen. Damit einher geht die Ermächtigung des Senats die Ausgestaltung des Vollzugs des EEWärmeG im Einzelnen durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Im Rahmen dieser Rechtsverordnung können die Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise auf geeignete

Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige übertragen sowie Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden (§ 17 Abs. 3).

Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes,

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV),

(GBl. Nr. 58/2010 vom 28.12.2010, S. 677, 690 ff.).

## **Hamburg**

*„Eine Zuständigkeitsanordnung wird für Hamburg in 2011 erlassen werden. Die für die Durchführung des Bauordnungsrechts zuständigen Dienststellen (Baugenehmigungsdienststellen) der Bezirksamter werden auch für das EEWärmeG zuständig sein bzw. prüfen schon jetzt die Anwendung.“*

(Erfahrungsbericht [Umsetzung der Berichtspflicht des § 18a EEWärmeG] vom 30.06.2011).

## **Hessen**

In Hessen regelt § 11 des Hessischen Energiegesetzes die Zuständigkeiten der Behörden. Danach ist zuständige Behörde nach § 12 EEWärmeG in den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand, und in den Landkreisen der Kreisausschuss zur Erfüllung nach Weisung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Aufsichtsbehörde ist die für das Energierecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Für Befreiungen von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG ist das Regierungspräsidium zuständig. Für die Durchführung von Stichproben zur Überprüfung der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG ist die obere Aufsichtsbehörde zuständig.

Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen (Hessisches Energiegesetz – HEG vom 25. Mai 1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Hessischen Energiegesetzes (Gesetz vom 25.11.2010 GVBl. I Nr. 20 02.12.2010 S.429-433).

## **Mecklenburg-Vorpommern**

Der Vollzug des EEWärmeG wird in Mecklenburg-Vorpommern in der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden zur Ausführung von Bundesrecht auf dem Gebiet des Klimaschutzes (KlimaschutzZuLVo M-V) geregelt. Danach sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständigen Behörden nach § 12 EEWärmeG.

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden zur Ausführung von Bundesrecht auf dem Gebiet des Klimaschutzes (KlimaschutzZuLVo M-V) vom 24.03.2011, GVBl. M-V 2011, S. 215.

## **Niedersachsen**

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009, Nds. GVBl. S. 374; verkündet: 03.11.2009

In Niedersachsen ist die Zuständigkeit für Gebäude des Bundes oder des Landes dem Finanzministerium zugewiesen. Für alle übrigen Gebäude sind die Landkreise, kreisfreien Städte, große selbstständige Städte, anderen Gemeinden zuständig, denen die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegen.

## **Nordrhein-Westfalen**

Die gesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass Nachweise nach § 10 Abs. 3 EEWärmeG durch Sachkundige nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Diese Personen bestätigen auch die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG formlos (§ 2 EEWärmeG-DG NRW). Diese Überprüfung der Nachweise durch Sachkundige ersetzt die Überprüfung durch die zuständige Behörde nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG (§ 2 Abs. 2 EEWärmeG-DG NRW). § 5 des Durchführungsgesetzes benennt die zuständigen Behörden. Dies sind die kreisfreien Städte, die großen und mittleren kreisangehörigen Städte und die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden (§ 5 EEWärmeG-DG NRW). Bei den im Gesetz genannten Sachkundigen handelt es sich um Beauftragte Personen im Sinne des § 11 Abs. 2 EEWärmeG (§ 4 EEWärmeG-DG NRW).

Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) vom 17.12.2009, GVOM NRW. 2009 S. 875; ausgegeben am 23.12.2009.

## **Rheinland-Pfalz**

*„Eine Verordnung für den Vollzug des EEWärmeG, der ENEV und EBPG wird derzeit erarbeitet. Oberste Fachaufsichtsbehörde wird das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung. Derzeit ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung noch für alle Bereiche des EEWärmeG zuständig. ...“*

(Erfahrungsbericht gem. § 18 EEWärmeG für das Land Rheinland-Pfalz vom 14.07.2011)

Die Mitarbeiter der Landesenergieagentur EOR beraten Eigentümer, die Ausnahmen und Befreiungen nach § 9 Abs. 2 beantragen wollen.

## **Saarland**

Die Zuständigkeit bezüglich der Durchführung des EEWärmeG obliegt den unteren Bauaufsichtsbehörden.

Gesetz über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1654) vom 20.08.2008, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.06.2009 (Amtsbl. S. 1374).

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 15. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2144) trat außer Kraft.

## **Sachsen**

*„Die Zuständigkeit im Sinne des § 12 EEWärmeG liegt derzeit im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Recht der Erneuerbaren Energien (SächsAGEE) befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Der Vollzug wird derzeit noch durch das SMWA wahrgenommen. Für die Durchführung eines geeigneten Stichprobenverfahrens nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG wurden Hausmittel in 2011 zur Verfügung gestellt.*

(Bericht nach § 18a EEWärmeG des Freistaates Sachsen, 2011).

## **Sachsen-Anhalt**

Gemäß § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes. Das Landesverwaltungsamt nimmt die Fachaufsicht wahr. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für erneuerbare Energien zuständige Ministerium. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde und auf deren Kosten tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist. Bei Vorhaben, bei denen aufgrund des Vorrangs anderer Gestattungsverfahren eine Baugenehmigung entfällt oder eingeschlossen ist, nimmt die danach zuständige Behörde die Aufgabe wahr. Bei nicht verfahrensfreien Vorhaben des Bundes und des Landes, bei denen nach der Bauordnung keine Genehmigung oder Genehmigungsfreistellung oder Bauüberwachung erforderlich ist, nimmt die jeweilige Baudienststelle die Aufgaben wahr.

(Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt, LT Drs. 6/1473 vom 27.09.2012, dort Artikel 4 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz).

## **Schleswig-Holstein**

Eine zweckmäßige Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Innenministerium sowie Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist geplant. Allerdings liegt nach

Auskunft des Wirtschaftsministeriums in Schleswig-Holstein derzeit noch keine Zuständigkeitsverordnung vor. Somit wurde noch keine Behörde offiziell als zuständig erklärt. Möglicherweise werden analog zur ENEV über das Innenministerium die unteren Bauämter als zuständige Behörde benannt.

## **Thüringen**

*„In Thüringen wurde eine Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) erarbeitet. Der Kabinettsentwurf ist vorbereitet und wird zur Zeit einer rechtsförmlichen Prüfung unterzogen.“*

Nach dieser Verordnung werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Nutzungsverpflichtung, die Prüfung der erforderlichen Nachweise, sowie die stichprobenweise Prüfung der Einhaltung der Nutzungspflichten übertragen.

Derzeit werden Anträge nach § 9 EEWärmeG durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie entgegen genommen und bearbeitet.

(Bericht nach § 18a EEWärmeG für Thüringen, 2011)

**Berichte der Länder nach § 18a EEWärmeG (n. F.) sind veröffentlicht unter:**

[http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare\\_energien/gesetze/waermegesetz/laender/doc/47539.php](http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/gesetze/waermegesetz/laender/doc/47539.php)